

## 2. Satzung

zur

### Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in der Sitzung am 24.06.2014 folgende

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau beschlossen:

#### Artikel I

##### III – Abgaben und Kostenerstattung

###### § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt Liebenau in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

###### § 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren. Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Wasserverbrauch wird anhand einer Messvorrichtung (Wassermesser) ermittelt. Diese Messeinrichtung wird durch den Eigentümer des verbrauchsbedingten Grundstücks abgelesen und an die Stadt Liebenau in geeigneter Form übermittelt.
- (3) Der Ablesetermin für die Ermittlung des Wasserverbrauchs wird durch die Stadt Liebenau bestimmt. Sollte der Eigentümer oder dessen Beauftragter nicht innerhalb den von der Stadt Liebenau angegebenen Zeitraum den Zählerstand an die Stadt übermitteln, so wird die Stadt den Stand durch ablesen ermitteln. Hierfür werden 15 EUR erhoben.
- (4) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch 3,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### Artikel II

##### In Kraft Treten

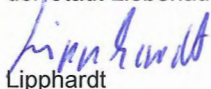
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenau, ..... 12. AUG. 2014

Der Magistrat

der Stadt Liebenau

  
Lipphardt

Erster Stadtrat

